

Vorlage-Nr. 14/2726

öffentlich

Datum:20.06.2018Dienststelle:Fachbereich 21Bearbeitung:Frau Davepon

Kulturausschuss 27.06.2018 empfehlender Beschluss 64.07.2018 empfehlender Beschluss

Wirtschaftsausschuss

Landschaftsausschuss 09.07.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Energeticon gGmbH

Neuordnung der Beteiligungsstruktur und Sicherstellung der langfristigen finanzwirtschaftlichen Ausstattung der Gesellschaft - Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss nimmt die Ausführungen gemäß Vorlage 14/2726 zur Kenntnis und beschließt wie folgt:

- 1. Der Landschaftsausschuss stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energeticon gGmbH in der als Anlage der Vorlage 14/2726 beigefügten Fassung und damit
- 1.1 einer Erhöhung der Beteiligungsquote an der ENERGETICON gGmbH von 50% auf 53%,
- 1.2 einer Aufstockung des Stammkapitalanteils des LVR von derzeit 13.000 € um 780 € auf 13.780 € und
- 1.3 einer Anhebung des jährlichen Betriebskostenzuschussrahmens zur nachhaltigen Ausstattung der Gesellschaft auf insgesamt bis zu 260.000 €, welches eine Erhöhung des Be-triebskostenzuschusses des LVR von bis zu 100.000 € auf jetzt bis zu 170.000 € bedeutet,

zu.

- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, etwaige Anpassungen an dem Gesellschaftsvertrag, sofern sie gegebenenfalls im Anzeigeverfahren bei der Aufsichtsbehörde des Landschaftsverbandes zur Umsetzung notwendig und nicht materieller Art sind, vornehmen zu dürfen.
- 3. Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassungen der übrigen Gesellschafter und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde werden die Vertreter und Vertreterinnen des LVR im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der ENERGETICON gGmbH gebunden, Beschlussvorlagen der Gesellschaft im Sinne der hier aufgeführten Beschlussfassung zuzustimmen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	noin	1
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein	

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	PC077021			
Erträge:		Aufwendungen:	€ 23.000	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan		
Einzahlungen:		Auszahlungen:	€ 23.000	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan		
Bei Investitionen: Gesamtkosten der	Maßnahme:		€ 780	
Jährliche ergebniswirksame Folgekos	sten:	€ 70.000 (bezogen auf die	
			Erhöhung des	
		Betriebskos	stenzuschusses)	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten				

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. September 2008 gemäß Vorlage 12/4614/1 die Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) an der ENERGETICON gGmbH in Höhe von 50% beschlossen. Gemäß § 18 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages erfolgt die Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft durch die Gesellschafter. Die Einzahlungsverpflichtung ist auf 160 T Euro jährlich begrenzt. Der Anteil des LVR liegt bei 100 T Euro.

Der Betrieb war von Anfang an nicht ausfinanziert und zeigte demgemäß ein strukturelles Defizit auf. Zur Deckung dieses Defizits sollte eine zweckgebundene Mittelzuweisung (Spende) der RWE AG in Höhe von 1.000 T Euro dienen. Aus der Spende sind in der Folgezeit jedoch auch Mittel für investive Maßnahmen gebunden worden, die der Gesellschaft damit zur Liquiditätssicherung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Über das kulturstrategische Interesse des LVR, die aktuelle Entwicklung und die damit zusammenhängende wirtschaftliche Situation der Gesellschaft hat die Verwaltung zuletzt mit Vorlage-Nr. 14/2583 in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 27. April 2018 ausführlich informiert.

In gleicher Sitzung hat der Landschaftsausschuss einem zwischen den Gesellschaftern abgestimmten Eckpunktepapier zur Fortführung der Gesellschaft zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, zur kommenden Sitzung des Landschaftsausschusses einen auf Grundlage des Eckpunktepapiers angepassten Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf Grundlage des beschlossenen Eckpunktepapiers wurde durch die Verwaltung der Gesellschaftsvertrag entsprechend überarbeitet und angepasst. Die vorgesehenen Änderungen sind im Detail der als Anlage 1 beigefügten synoptischen Darstellung des Gesellschaftsvertrages zu entnehmen.

Das Eckpunktepapier beinhaltet unter anderem eine Neuordnung der Gesellschafterstruktur, die zu einem Anstieg des Gesellschaftsanteils des LVR von 50% auf 53% führt, eine Zusage der StädteRegion Aachen zur Übernahme der Personalkosten für die Geschäftsführung für die nächsten 10 Jahre, den Wegfall des Aufsichtsrats, die dauerhafte Übernahme des Vorsitzes in der Gesellschafterversammlung durch den LVR, auch eine Anhebung des bisherigen Betriebskostenzuschusses um 100 T Euro, wovon 70 T Euro vom LVR zu tragen sind.

Mit der Erhöhung seines Gesellschafteranteils und einer Veränderung der Beschlussquoren hin zu Beschlussfassungen mit einfacher Mehrheit und der dauerhaften Übernahme des Vorsitzes in der Gesellschafterversammlung kann der LVR seine Steuerungsmöglichkeiten und -aktivitäten in Bezug auf eine wirtschaftlich auskömmliche und kulturpolitisch strategische Betriebsführung verstärken.

Durch die Umsetzung des Eckpunktepapiers wird sichergestellt, dass der Gesellschaftszweck der ENERGETICON gGmbH dauerhaft weiterverfolgt werden kann. Zugleich können damit kulturstrategische Interessen des LVR in der Region zielgerichtet weiterentwickelt werden. An der dafür erforderlichen zusätzlichen Finanzausstattung für einen auskömmlichen Geschäftsbetrieb beteiligt sich neben dem LVR auch die Region.

Durch diese Maßnahmen wird der LVR seiner besonderen Verantwortung für die Gesellschaft gerecht. Mit der in Aussicht stehenden Unterstützung durch die Region kann die Weiterführung der Gesellschaft langfristig gewährleistet werden.

Aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des bisherigen Geschäftsführers aus den Diensten der Stadt Alsdorf zum 31. August 2018 soll der neugefasste Gesellschaftsvertrag zum 01. September 2018 in Kraft treten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2726:

1. Einführung

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. September 2008 gemäß Vorlage 12/4614/1 die Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) an der ENERGETICON gGmbH in Höhe von 50% beschlossen. Neben dem LVR sind an der Gesellschaft die Stadt Alsdorf mit 25%, die StädteRegion Aachen mit 10% sowie die Städte Eschweiler, Stolberg, Baesweiler, Herzogenrath, Pro ENERGETICON e.V. und der Verein Bergbaumuseum Grube Anna e.V. (zuvor Bergbaumuseum Wurmrevier e. V.) zu je 2,50% beteiligt.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissensvermittlung über energiegeschichtliche und –technische Entwicklung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umwelt und Landschaftsschutz, Denkmalschutz sowie Heimatpflege.

Das Geschäftsmodell stellt darauf ab, der Allgemeinheit ein kulturelles Angebot mit Zuschüssen der öffentlichen Hand zugänglich zu machen. Demgemäß haben sich die kommunalen Gesellschafter bei Errichtung des Museumsbetriebs im Gesellschaftsvertrag zur Zahlung eines fixen Betriebskostenzuschussrahmens auf Basis eines zugrunde gelegten Geschäftsplanes verpflichtet.

Der Betriebskostenzuschuss ist dabei auf 160 T Euro jährlich begrenzt, davon entfallen auf den LVR bis zu 100 T Euro, auf die Stadt Alsdorf bis zu 50 T Euro und auf die StädteRegion Aachen bis zu 10 T Euro. Für die übrigen Gesellschafter bestehen laut Gesellschaftsvertrag keine Einzahlungsverpflichtungen.

Der Betrieb war von Anfang an nicht ausfinanziert und zeigte demgemäß ein strukturelles Defizit auf. Mit der Errichtung des Museumsbetriebs ging eine zweckgebundene Mittelzuweisung (Spende) der RWE AG in Höhe von 1.000 T Euro einher, die den Rücklagen der Gesellschaft zugeführt wurde. Diese Mittelzuweisung sollte für die Folgezeit im Wesentlichen zur Deckung des strukturellen Defizits beitragen mit der Bestimmung, dass zur gegebenen Zeit eine nachhaltige Lösung angestrebt werde. Aus der Spende sind in der Folgezeit jedoch auch Mittel für investive Maßnahmen gebunden worden, die der Gesellschaft damit zur Liquiditätssicherung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Geschäftsführung wird bis heute durch einen Bediensteten der Stadt Alsdorf gestellt und verursacht somit bisher keine Personalkosten bei der Gesellschaft. Mit Eintritt des Geschäftsführers in den Ruhestand zum 31. August 2018 ist eine Nachbesetzung sicherzustellen. Die Kosten für eine künftige Geschäftsführung werden die Gesellschaft unmittelbar belasten und das strukturelle Defizit erhöhen, da die Stadt Alsdorf den Geschäftsführer nicht mehr stellen und finanzieren wird.

2. Aktuelle Situation

Über das kulturstrategische Interesse des LVR, die aktuelle Entwicklung und die damit zusammenhängende wirtschaftliche Situation der Gesellschaft hat die Verwaltung mit Vorlage-Nr. 14/2583 in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 27. April 2018 ausführlich informiert.

In gleicher Sitzung hat der Landschaftsausschuss einem zwischen den Gesellschaftern abgestimmten Eckpunktepapier zur Fortführung der Gesellschaft zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, zur kommenden Sitzung des Landschaftsausschusses einen auf Grundlage des Eckpunktepapiers angepassten Gesellschaftsvertrag zur

Beschlussfassung vorzulegen. Das Eckpunktepapier enthält folgende wesentliche Bausteine:

Anpassung der Gesellschafterstruktur

Der Gesellschafteranteil des LVR erhöht sich von derzeit 50% auf 53%, der der StädteRegion Aachen von 10% auf 25% und der der Stadt Alsdorf verringert sich von 25% auf 17%. Weiterhin beteiligt bleiben die Vereine Pro Energeticon e.V. und Bergbaumuseumsverein mit je 2,5%. Die übrigen Gesellschafter scheiden aus der Gesellschaft aus.

Betriebskostenzuschuss

Die Betriebskostenzuschüsse der Gesellschafter steigen von derzeit insgesamt 160 T Euro auf zukünftig bis zu 260 T Euro jährlich, wovon der LVR derzeit 100 T Euro und zukünftig bis zu 170 T Euro trägt. Der Anteil der StädteRegion Aachen erhöht sich von 10 T Euro auf bis zu 50 T Euro. Die Stadt Alsdorf trägt derzeit 50 T Euro und zukünftig bis zu 40 T Euro. Daneben verpflichtet sich die StädteRegion Aachen, die für die Geschäftsführung anfallenden Kosten für 10 Jahre zu übernehmen. Für die beiden Vereine besteht unverändert keine Zuschusspflicht.

Wegfall des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der ENERGETICON gGmbH als fakultatives Gesellschaftsorgan entfällt zukünftig.

• Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt zukünftig der LVR als Mehrheitsgesellschafter. Der stellvertretende Vorsitz soll im zweijährigen Turnus abwechselnd durch einen Vertreter der StädteRegion Aachen und der Stadt Alsdorf erfolgen.

• <u>Beschlussfassungen</u>

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wobei den Interessen der Stadt Alsdorf als Fördermittelempfänger und der StädteRegion Aachen als Kostenträger der Geschäftsführung geschuldet, einzelne Sachverhalte eines Quorums von 75% bedürfen. Das 75%-Quorum zur Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers (Buchstabe k im Eckpunktepapier) soll jedoch nur solange gelten, wie die Übernahme der Personalkosten durch die StädteRegion Aachen erfolgt.

• <u>Validierungsklausel</u>

Das Geschäftsmodell wird drei Jahre nach der Umsetzung des Eckpunktepapiers überprüft.

3. Anpassung des Gesellschaftsvertrages

Auf Grundlage der oben genannten Beschlussfassung wurde der aktuell gültige Gesellschaftsvertrag überarbeitet. Wesentliche Änderungsbedarfe sind:

- Die Anpassung der Beteiligungsquoten und der Stammkapitaleinlagen wurde entsprechend der beschlossenen Eckpunkte (§ 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages) vorgenommen. Demnach erhöht sich der Gesellschafteranteil des LVR von derzeit 50% auf 53%, der der StädteRegion Aachen von 10% auf 25%, wohingegen sich der der Stadt Alsdorf von 25% auf 17% verringert. Weiterhin beteiligt bleiben die Vereine Pro Energeticon e.V. und Bergbaumuseumsverein mit je 2,5%. Die übrigen Gesellschafter scheiden aus der Gesellschaft aus.
- Entsprechend des beschlossenen Eckpunktepapiers ist der fakultative Aufsichtsrat der ENERGETICON gGmbH entfallen (§ 7 Buchst. b und §§ 10-12 des

Gesellschaftsvertrages). In diesem Zusammenhang wurden wesentliche Aufgaben des Aufsichtsrats auf die Gesellschafterversammlung übertragen. Mit dem Wegfall des Aufsichtsrats soll insbesondere der administrative Aufwand auf Seiten der Gesellschaft sowie der Gesellschafter reduziert werden.

- In § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wurden die erforderlichen Mehrheiten für **Beschlussfassungen** der Gesellschafterversammlung neu gefasst. Beschlussfassungen erfolgen zukünftig grundsätzlich nur mit der einfachen Mehrheit. Im Ausnahmefall sollen Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75% gefasst werden. Dies umfasst folgende Sachverhalte:
 - a. Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - b. Ausschluss bzw. Aufnahme von Gesellschaftern / Gesellschafterinnen,
 - c. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, insbesondere Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz,
 - d. Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- und Zweckänderungen gleichkommen,
 - e. Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren /Liquidatorinnen,
 - f. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - g. die Erhöhung und Reduzierung des Gesellschaftskapitals,
 - h. die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche,
 - i. sonstige Angelegenheiten, die eine zweckentsprechende Verwendung erhaltener Fördermittel beeinträchtigen könnten insbesondere die Veränderung an Gebäuden bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 25.000 EUR,
 - j. die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die die Verwendung erhaltener Fördermittel tangieren, soweit der Streitgegenstand mehr als 25.000 EUR beträgt,
 - k. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge.

Für den Sachverhalt unter Buchstabe k. gilt das 75%ige Quorum solange, wie die Personalkosten des Geschäftsführers durch die StädteRegion Aachen erbracht werden.

- Es ist vorgesehen, die Zahl der an **Gesellschafterversammlungen** teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter auf insgesamt 14 festzulegen (§ 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages). In Anlehnung an die Beteiligungsquoten entsendet der LVR damit bis zu sieben Vertreterinnen und Vertreter. Bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter können zukünftig von der StädteRegion Aachen, bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter von der Stadt Alsdorf und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter von den übrigen Gesellschaftern entsandt werden.
- Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung (§ 8 des Gesellschaftsvertrages) wird dauerhaft durch den LVR wahrgenommen. Der stellvertretende Vorsitz soll im zweijährigen Turnus zwischen der StädteRegion Aachen und der Stadt Alsdorf rotieren.

• Entsprechend des beschlossenen Eckpunktepapiers wurde die **Finanzierung der Gesellschaft** (§15 des Gesellschaftsvertrages) neu geregelt. Die Höhe der Betriebskostenzuschüsse ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Gesellschafter	Beteiligungsanteil			Betriebs	skostenz	uschuss		
	а	lt	ne	eu	Veränd.	alt	neu	Veränd.
	in %	in €	in %	in €	in €		in €	
LVR	50,00	13.000	53,00	13.780	780	100.000	170.000	70.000
StädteRegion Aachen	10,00	2.600	25,00	6.500	3.900	10.000	50.000	40.000
Stadt Alsdorf	25,00	6.500	17,00	4.420	-2.080	50.000	40.000	-10.000
Pro Energeticon e.V.	2,50	650	2,50	650	0	0	0	0
Bergbaumuseumsverein	2,50	650	2,50	650	0	0	0	0
				_		_	_	_
Sonstige	10,00	2.600	0,00	0	-2.600	0	0	0
Summe	100,00	26.000	100,00	26.000	0	160.000	260.000	100.000
Summe	100,00	20.000	100,00	20.000	U	160.000	200.000	100.000

Zusätzlich werden ab dem 01.09.2018 die Personalkosten der Geschäftsführung bis auf weiteres, zunächst aber für die nächsten 10 Jahre, von der StädteRegion Aachen (§ 15 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages) getragen.

• Im Zusammenhang mit der Anpassung des Gesellschaftsvertrages haben gleichzeitig Neuerungen im Bereich des Gender Mainstreamings Berücksichtigung gefunden.

Die Änderungen im Detail können der als <u>Anlage</u> beigefügten synoptischen Darstellung des Entwurfes zum Gesellschaftsvertrag entnommen werden.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Aufstockung des Stammkapitalanteils um 780 Euro auf 13.780 Euro erfolgt aufwandsneutral, jedoch in Form einer überplanmäßigen investiven Auszahlung zu Lasten der Produktgruppe 073.

Die Erhöhung des Betriebskostenzuschusses um bis zu 70 T Euro wird zusätzlich im Budget des Dezernates 9 veranschlagt, wobei 60 T Euro mittelbar über die Sozial- und Kulturstiftung des LVR (vgl. Vorlage 14/2444) refinanziert werden sollen. Für das Jahr 2018 gilt die Erhöhung des Betriebskostenzuschusses anteilig.

5. Würdigung

Mit der aktuellen Vorlage setzt die Verwaltung den Beschluss des Landschaftsausschusses zur Vorlage-Nr. 14/2583 um und legt unter Berücksichtigung der durch den Landschaftsausschuss beschlossenen Eckpunkte einen überarbeiteten Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung vor.

Durch die Umsetzung des Eckpunktepapiers wird sichergestellt, dass der Gesellschaftszweck der ENERGETICON gGmbH dauerhaft weiterverfolgt werden kann. Zugleich können damit kulturstrategische Interessen des LVR in der Region zielgerichtet weiterentwickelt werden. An der dafür erforderlichen zusätzlichen Finanzausstattung für einen auskömmlichen Geschäftsbetrieb beteiligt sich neben dem LVR auch die Region.

Die Validierung des zukünftig notwendigen Zuschussbedarfes der Gesellschaft erfolgte im Rahmen eines runden Tisches unter Beteiligung der Geschäftsführung sowie

Vertreterinnen und Vertretern der zuschusspflichtigen Gesellschafter. Neben den Ertragspositionen wurden insbesondere die verschiedenen Kostenarten aus der Wirtschaftsplanung und der Mittelfristplanung sowie die unterstellten Annahmen geprüft und teilweise angepasst. Auf Grundlage dieser Bewertung ermittelt sich der in der vorliegenden Vorlage dargestellte Zuschussbedarf. Aus Sicht der Verwaltung stellt dieser einen hinreichend sicheren Rahmen für einen auskömmlichen Geschäftsbetrieb dar.

Durch die Anpassung des Gesellschaftsvertrages übernimmt der LVR die Mehrheit der Kapitalanteile und kann somit unternehmerisch einen maßgeblichen Einfluss auch auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und des Kulturbetriebs nehmen.

Unter Berücksichtigung der Übernahme der Personalkosten für die Geschäftsführung durch die StädteRegion Aachen ist der vom LVR zu leistende Betriebskostenzuschuss in Höhe von bis zu 170 T Euro auf Basis seiner Beteiligungsquote ableitbar.

Mit der Erhöhung seines Gesellschafteranteils, einer Veränderung der Beschlussguoren hin zu Beschlussfassungen mit einfacher Mehrheit in den relevanten Thematiken, vor allem bei Beschlüssen zum Wirtschaftsplan und der dauerhaften Übernahme des Vorsitzes Gesellschafterversammlung der in der kann LVR seine Steuerungsmöglichkeiten und -aktivitäten in Bezug auf eine wirtschaftlich auskömmliche und kulturpolitisch strategische Betriebsführung verstärken.

Aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des bisherigen Geschäftsführers aus den Diensten der Stadt Alsdorf zum 31. August 2018 soll der neugefasste Gesellschaftsvertrag zum 01. September 2018 in Kraft treten.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Änderung der Beteiligung an der Energeticon gGmbH würden der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach der Beschlussfassung des Landschaftsausschusses durch LVR-Beteiligungsmanagement angezeigt. Sofern von dort keine Bedenken bestehen und im Falle entsprechender Beschlussfassungen der übrigen Gesellschafter, könnte in den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Energeticon qGmbH am 12. Juli 2018 endgültig über die angestrebten Maßnahmen beschlossen werden.

In Vertretung

Hötte

GESELLSCHAFTS-VERTRAG

GESELLSCHAFTS-VERTRAG

<u>Anmerkungen</u>

Energeticon gemeinnützige GmbH

Stand:

15.05.2013

Präambel (...)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft führt die Firma: Energeticon 1. Die Gesellschaft führt die Firma: Energeticon gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Energeticon gemeinnützige GmbH).
- 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Alsdorf.

Energeticon gemeinnützige GmbH

Stand:

XX.XX.2018

Präambel (...)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Energeticon gemeinnützige GmbH).
- 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Alsdorf.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von
 - a) Wissensvermittlung über energiegeschichtliche und –technische Entwicklung
 - b) Bildung und Erziehung,
 - c) Kunst und Kultur,
 - d) Umwelt und Landschaftsschutz.
 - e) Denkmalschutz sowie
 - f) Heimatpflege und Heimatkunde
- 3. Die Gesellschaftszwecke werden verwirklicht durch
 - a) die Errichtung und den Betrieb des "Energeticon Euregionales Zentrum für Energieentwicklung und
 Bergbaugeschichte eines Ausstellungs-,
 Fachinformations- und Veranstaltungszentrums
 rund um das Thema Energie, Energieentwicklung
 und -zukunft als außerschulischer Lernort und
 Museum auf dem Gebiet des Annaparks im Zentrum
 der Stadt Alsdorf,
 - b) die Erstellung von Nutzungskonzepten für Industriedenkmäler unter Einbeziehung und Berücksichtigung des langfristigen Erhalts dieser Denkmäler auf dem Gebiet des Annaparks im Zentrum der Stadt Alsdorf sowie deren sinnvoller Nutzung und Zugang für die Allgemeinheit

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von
 - a) Wissensvermittlung über energiegeschichtliche und -technische Entwicklung
 - b) Bildung und Erziehung,
 - c) Kunst und Kultur,
 - d) Umwelt und Landschaftsschutz,
 - e) Denkmalschutz sowie
 - f) Heimatpflege und Heimatkunde
- 3. Die Gesellschaftszwecke werden verwirklicht durch
 - a) die Errichtung und den Betrieb des "Energeticon Euregionales Zentrum für Energieentwicklung und
 Bergbaugeschichte eines Ausstellungs-,
 Fachinformations- und Veranstaltungszentrums
 rund um das Thema Energie, Energieentwicklung
 und -zukunft als außerschulischer Lernort und
 Museum auf dem Gebiet des Annaparks im Zentrum
 der Stadt Alsdorf,
 - b) die Erstellung von Nutzungskonzepten für Industriedenkmäler unter Einbeziehung und Berücksichtigung des langfristigen Erhalts dieser Denkmäler auf dem Gebiet des Annaparks im Zentrum der Stadt Alsdorf sowie deren sinnvoller Nutzung und Zugang für die Allgemeinheit

- 4. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung NRW und der Gemeinnützigkeit nach § 3 zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem genannten Gesellschaftszweck dienen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfsund Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
- Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- 4. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung NRW und der Gemeinnützigkeit nach § 3 zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem genannten Gesellschaftszweck dienen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfsund Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
- Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

9.3	3
Gemeinnützigkeit u	and Mittelbindung

- 1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 3. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile. Für den Fall der Leistung von Sacheinlagen werden in einer gesonderten Vereinbarung hiervon abweichende Regelungen getroffen, sofern dies von einem der Beteiligten gewünscht wird.
- 4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelbindung

- 1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 3. Gesellschafter/Gesellschafterinnen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile. Für den Fall der Leistung von Sacheinlagen werden in einer gesonderten Vereinbarung hiervon abweichende Regelungen getroffen, sofern dies von einem der Beteiligten gewünscht wird.

4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Gender

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister gegründet.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2020 seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Gesellschaft erklärt wird.
- 4. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Mitgesellschafter zu übertragen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung hat einer Übertragung seines Geschäftsanteiles auf Dritte zustimmt. § 19 findet Anwendung.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister gegründet.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Jede/-r Gesellschafter/Gesellschafterin ist berechtigt, mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2020 seinen/ihren Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Gesellschaft erklärt wird.
- 4. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der/Die austretende Gesellschafter/ Gesellschafterin ist verpflichtet, seinen/ihren Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen/einer oder mehreren Mitgesellschaftern/ Mitgesellschafterinnen zu übertragen, sei denn. die es Gesellschafterversammlung hat einer Übertragung seines Geschäftsanteiles auf Dritte zugestimmt. § 16 findet Anwendung.

- Gender

- Gender

durch Wegfall §§10-12 Änderung der Paragraphennummer

§ 5 Stammkapital

- 1. Das Stammkapital beträgt 26.000 EUR (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro).
- 2. Gesellschafter sind
 - der LVR Landschaftsverband Rheinland mit einer Stammeinlage von 13.000 EUR (50%),
 - die Stadt Alsdorf mit einer Stammeinlage von 6.500 EUR (25%),
 - die StädteRegion Aachen mit einer Stammeinlage von 2.600 EUR (10%),
 - die Stadt Eschweiler mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),
 - die Stadt Stolberg mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),
 - die Stadt Baesweiler mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),
 - die Stadt Herzogenrath mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),
 - der PRO Energeticon e.V. mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),

und

§ 5 Stammkapital

- 1. Das Stammkapital beträgt 26.000 EUR (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro).
- 2. Gesellschafter/Gesellschafterinnen sind
 - der LVR Landschaftsverband Rheinland mit einer Stammeinlage von 13.780 EUR (53%),
 - die StädteRegion Aachen mit einer Stammeinlage von 6.500 EUR (25%),
 - die Stadt Alsdorf mit einer Stammeinlage von 4.420EUR (17%),
 - der PRO Energeticon e.V. mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),

und

- der Bergbaumuseum Wurmrevier e.V. mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%).
- 3. Die Stammeinlagen sind bar zu entrichten und in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.
- 4. Eventuelle zusätzliche Geld- und/oder Sacheinlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt.

- Gender
- Anpassung der Geschäftsanteile, 4 Gesellschafter mit je 2,5% geben diese an die StädteRegion Aachen, ebenso tritt die Stadt Alsdorf insgesamt 8% an die StädteRegion und den LVR ab.

§ 6	
Abtretung und Belastung von Geschaftsanteilen	
Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.	
	Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Hierzu bedarf

§ 7 Gesellschaftsorgane Die Organe der Gesellschaft sind a) die Gesellschafterversammlung b) der Aufsichtsrat c) der Geschäftsführer.	§ 7 Gesellschaftsorgane Die Organe der Gesellschaft sind a) die Gesellschafterversammlung b) die Geschäftsführung.	-Streichung Aufsichtsrat - Gender
Daneben kann ein Kuratorium eingerichtet werden.	Daneben kann ein Kuratorium eingerichtet werden.	
§ 8 Gesellschafterversammlung	§ 8 Gesellschafterversammlung	
1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Vertretung zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen. Sie bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig. Satz 2 gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden von der Vertretung des/der jeweiligen Gesellschafters /Gesellschafterin entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Vertretung zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen. Sie bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig. Satz 2 gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	- Gender
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung beim Geschäftsführer vorliegen.	2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsführung vorliegen.	- Gender

- 3. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte durch Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im Wege der schriftlichen Abstimmung wahr, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Abwesende Gesellschafter können ihre Stimme schriftlich abgeben oder durch Vertreter anderer Gesellschafter überreichen lassen.
- 4. Der Geschäftsführer kann mit Zustimmung der Gesellschafter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen fassen lassen, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75% des vertretenen Stammkapitals.

- 3. Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen nehmen ihre Rechte durch Beschlüsse der in Gesellschafterversammlung oder im Wege der schriftlichen Abstimmung wahr, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Abwesende Gesellschafter/Gesellschafterinnen können Stimme schriftlich abgeben oder durch Vertreter/ Vertreterinnen anderer Gesellschafter/ Gesellschafterinnen überreichen lassen.
- 4. Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung der Gesellschafter/Gesellschafterinnen Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen fassen lassen, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des vertretenen Stammkapitals soweit gesetzliche Regelungen oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.

Beschlussfassungen über folgende Angelegenheiten erfolgen mit einer Mehrheit von mindestens 75% der stimmberechtigten Geschäftsanteile:

- a. Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
- b. Ausschluss bzw. Aufnahme von Gesellschaftern / Gesellschafterinnen,
- c. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, insbesondere Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz,

- Gender

- Gender

Änderung zur einfachenStimmmehrheit +Ausnahmetatbestände mit 75%

g. die Erhöhung und Reduzierung Gesellschaftskapitals, h. die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche, Angelegenheiten, i. Sonstige die zweckentsprechende Verwendung erhaltener Fördermittel beeinträchtigen könnten insbesondere die Veränderung an Gebäuden bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 25.000 EUR. j. die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die die Verwendung erhaltener Fördermittel tangieren, soweit der Streitgegenstand mehr als 25.000 EUR beträgt, k. Bestellung und Abberufung

> Für den Sachverhalt unter Buchstabe k. gilt das 75%ige Quorum solange, wie die Personalkosten der Geschäftsführung durch die StädteRegion Aachen erbracht werden.

Geschäftsführeranstellungsverträge.

sowie

Abschluss

d. Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- und

e. Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der

Zweckänderungen gleichkommen,

f. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

Liquidatoren /Liquidatorinnen,

6. Je 1 EUR (in Worten: ein Euro) des Geschäftsanteils haben die Gesellschafter/ Gesellschafterinnen eine Stimme.

Geschäftsführung

Kündigung

- Sprachliche Anpassung

des

eine

und

der

- Festlegung der Mitgliederzahl auf

6. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Jeder Gesellschafter gibt seine Stimmen einheitlich ab. Er ist berechtigt, bis zu 3 Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Soweit ein Gesellschafter mehr als ein Mitglied entsendet, ist ein Stimmführer zu benennen.

- 7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 8. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Nach Eingang des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres ist in jedem Falle eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- 9. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, die zusammen mit 10% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dies beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch eine Gesellschafterminderheit ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.
- 10. Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird im jährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Alsdorf geführt, wobei der stellvertretende Vorsitzende vom anderen Gesellschafter gestellt wird.

Jede/-r Gesellschafter/Gesellschafterin gibt seine Stimmen einheitlich ab. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden von der Vertretung des/der jeweiligen Gesellschafters/Gesellschafterin entsandt. Die Gesellschafterversammlung besteht aus maximal 14 Mitgliedern. Bis zu 7 Mitglieder werden vom Landschaftsverband Rheinland, bis zu 3 Mitglieder von der StädteRegion Aachen, bis zu 2 Mitglieder von der Stadt Alsdorf und jeweils 1 Mitglied von den übrigen Gesellschaftern entsandt. Diese haben die Interessen ihrer Gebietskörperschaft zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen. Sie bleiben bis zur jeweiligen Entsendung einer Nachfolge im Amt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig. Satz 6 gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Soweit ein/-e Gesellschafter/Gesellschafterin mehr als ein Mitglied entsendet, ist ein/-e Stimmführer/Stimmführerin zu benennen.

- 7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 8. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Nach Eingang des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres ist in jedem Falle eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

insgesamt 14. Aufteilung der Anzahl nach Beteiligung an der Gesellschaft.

- Gender

-Gender

Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht der Stadt Alsdorf zu.	Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.	
11. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung innerhalb von vier Wochen zugehen.	9. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter/Gesellschafterinnen, die zusammen mit 10% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dies beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch eine Gesellschafterminderheit ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.	-Gender
	10. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein/eine Vertreter/ Vertreterin des Landschaftsverbandes Rheinland. Der stellvertretenden Vorsitz wird im zweijährigen Wechsel durch ein/-e Vertreter/Vertreterin der StädteRegion Aachen und ein/-e Vertreter/Vertreterin der Stadt Alsdorf geführt.	- Vorsitz dauerhaft LVR.
	11. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung innerhalb von vier Wochen zugehen.	- Gender

§ 9
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - b) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers oder eines Handlungsbevollmächtigten, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge, Weisungen an den Geschäftsführer
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,
 - e) Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats,
 - f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - g) Ausschluss bzw. Aufnahme von Gesellschaftern,

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung oder eines/einer Handlungsbevollmächtigten, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführungsanstellungsverträge, Weisungen an die Geschäftsführung,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern.
 - e) Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - g) Ausschluss bzw. Aufnahme von Gesellschaftern/ Gesellschafterinnen,

- Gender

- Gender + Streichung Aufsichtsrat

- Gender

- Änderung h) Abschluss und von Unternehmensverträgen. insb. Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- i) Strukturmaßnahmen, die Gegenstandsoder Zweckänderungen gleichkommen,
- i) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- I) Feststellung des Wirtschaftsplans,
- m) die Erhöhung Reduzierung und des Gesellschaftskapitals,
- n) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- o) alle Geschäfte. welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,
- p) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche,
- g) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Beirats und Kuratoriums,
- r) Erteilung und Widerruf von Prokura.

- Änderung h) Abschluss und von Unternehmensverträgen. insb. Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- die Gegenstandsi) Strukturmaßnahmen, oder Zweckänderungen gleichkommen,
- j) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der - Gender Liquidatoren/Liquidatorinnen,
- k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- I) Feststellung des Wirtschaftsplans,
- m) die Erhöhung Reduzierung und des Gesellschaftskapitals,
- n) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- o) alle Geschäfte. welche die Gesellschafterversammlung durch Beschluss der Gesellschafter/Gesellschafterinnen für zustimmungspflichtig erklärt,
- Gender
- p) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche,
- g) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Beirats und Kuratoriums,
- r) Erteilung und Widerruf von Prokura.

- 2. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 3. Die Gesellschafterversammlung kann die Befugnisse des Geschäftsführers einschränken oder erweitern.
- 2. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Sie legt die strategischen Ziele fest, die von der Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet werden.
- Gesellschafterversammlung wird von Geschäftsführung über die wirtschaftliche Entwicklung Vorkommnisse wesentliche regelmäßig und unterrichtet. Diese kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, beschließen, dass Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft genommen wird, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Mit diesen Aufgaben Überwachung Prüfuna kann und Gesellschafterversammlung auch sachverständige Dritte beauftragen.
- 4. Vor der Umsetzung der folgenden Rechtshandlungen ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) die Errichtung von oder Umbau an Gebäuden,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,
 - d) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,

Gender/
 Übertragung der
 Aufgaben des
 Aufsichtsrates auf
 Gesellschafterversammlung

	e) die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand mehr als 25.000 € beträgt,
	f) die Vergabe von Aufträgen, die Veräußerung von Gegenständen, der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und Arbeitsverträgen sowie das Eingehen von sonstigen Dauerschuldverhältnissen und Geschäften jeglicher Art ab einer bestimmten Wertgrenze. Diese Wertgrenze wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt
	g) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,
	h) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche.
5.	Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6.	Die Gesellschafterversammlung kann die Befugnisse der Geschäftsführung einschränken oder erweitern.

§ 10

Aufsichtsrat - Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. 5 Mitglieder werden vom Landschaftsverband Rheinland, 3 Mitglieder von der Stadt Alsdorf und 1 Mitglied von der Städteregion Aachen entsandt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig.
- 3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Vertretung zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen; dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt.
- 4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- 5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden.
- 6. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 10

Aufsichtsrat - Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1.—Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. 5 Mitglieder werden vom Landschaftsverband Rheinland, 3 Mitglieder von der Stadt Alsdorf und 1 Mitglied von der Städteregion Aachen entsandt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig.
- 3.—Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Vertretung zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen; dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt.
- 4.—Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- 5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden.
- 6.—Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

 entfällt aufgrund Streichung
 Aufsichtsrat und nur noch
 Gesellschafterversammlung

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsführer der Gesellschaft. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die vom Geschäftsführer vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.
- 2. Der Aufsichtsrat ist vom Geschäftsführer laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit vom Geschäftsführer Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.
- 3. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die
 - a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan der Gesellschaft.
 - b) regelmäßige Beurteilung der Umsetzung des Wirtschaftsplans und Information der Gesellschafterversammlung über wesentliche Abweichungen,
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses,

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

- Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsführer der Gesellschaft. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die vom Geschäftsführer vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.
- 2. Der Aufsichtsrat ist vom Geschäftsführer laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit vom Geschäftsführer Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.
- 3.—Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die
 - a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan der Gesellschaft.
 - b)—regelmäßige Beurteilung der Umsetzung des Wirtschaftsplans und Information der Gesellschafterversammlung über wesentliche Abweichungen,
 - c)—Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses,

entfällt aufgrund
 Streichung
 Aufsichtsrat und nur noch
 Gesellschafterversam mlung

- d) Entgegennahme des Prüfungsberichts und Führen eines Abschlussgesprächs mit dem Wirtschaftsprüfer.
- 4. Vor der Umsetzung der folgenden Rechtshandlungen ist, soweit sie nicht bereits detailliert im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) die Errichtung von oder Umbau an Gebäuden,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,
 - d) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
 - e) die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand mehr als 25.000 € beträgt,
 - f) die Vergabe von Aufträgen, die Veräußerung von Gegenständen, der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und Arbeitsverträgen sowie das Eingehen von sonstigen Dauerschuldverhältnissen und Geschäften jeglicher Art ab einer bestimmten Wertgrenze. Diese Wertgrenze wird durch die Geschäftsordnung festgelegt
 - g) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch

- d) Entgegennahme des Prüfungsberichts und Führen eines Abschlussgesprächs mit dem Wirtschaftsprüfer.
- 4.—Vor der Umsetzung der folgenden Rechtshandlungen ist, soweit sie nicht bereits detailliert im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 - a)—Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b)-die Errichtung von oder Umbau an Gebäuden,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,
 - d)-die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
 - e) die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand mehr als 25.000 € beträgt,
 - f) die Vergabe von Aufträgen, die Veräußerung von Gegenständen, der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und Arbeitsverträgen sowie das Eingehen von sonstigen Dauerschuldverhältnissen und Geschäften jeglicher Art ab einer bestimmten Wertgrenze. Diese Wertgrenze wird durch die Geschäftsordnung festgelegt
 - g) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch

	Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,	Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,	
	h) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche.	h) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche.	
	§ 12	§ 12	
1.	Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird im zweijährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Alsdorf geführt – analog der Gesellschafterversammlung, jedoch durch den jeweils anderen Gesellschafter. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom anderen Gesellschafter gestellt. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht dem Landschaftsverband Rheinland zu. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.	1.—Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird im zweijährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Alsdorf geführt – analog der Gesellschafterversammlung, jedoch durch den jeweils anderen Gesellschafter. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom anderen Gesellschaftern gestellt. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht dem Landschaftsverband Rheinland zu. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.	- entfällt aufgrund Streichung Aufsichtsrat und nur noch Gesellschafterversam mlung
2.	Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der jeweilige Gesellschafter unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Vertreter zu entsenden.	2.—Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der jeweilige Gesellschafter unverzüglich eine neue Vorsitzenden bzw. Vertreter zu entsenden.	
3.	Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Geschäftsführer oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der	3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Geschäftsführer oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die	

Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich.

- 4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- 5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und 75 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit derselben Tagesordnung einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 7. In allen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telefonischer oder telegraphischer Erklärungen oder in anderer Weise gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 75

Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich.

- 4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- 5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und 75 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit derselben Tagesordnung einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit 75% der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 7.—In allen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telefonischer oder telegraphischer Erklärungen oder in anderer Weise gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 75

	% der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.	% der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.	
8.	Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch den Geschäftsführer überreichen lassen.	8.—Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch den Geschäftsführer überreichen lassen.	
9.	Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	9.—Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	

§ 13	§ 10	
Geschäftsführer	Geschäftsführung	
 Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft. Es können Prokuristen bestellt werden. 	Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem/einer Geschäftsführer/Geschäftsführerin oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen. Es können Prokuristen/Prokuristinnen bestellt werden.	 Gender sprachliche Anpassung und Möglichkeit mehrerer Geschäftsführer/-
 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Dem Geschäftsführer obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung kann von der Beschränkung des §181 BGB befreit werden. 	 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu führen. Der Geschäftsführung obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung kann von der Beschränkung des §181 BGB befreit werden. 	- Streichung AR - Gender
§ 14 Kuratorium	§ 11 Kuratorium	
Die Gesellschafterversammlung kann ein Kuratorium berufen. Sie legt dessen Aufgaben und die Mitglieder fest. Eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Kuratoriums wird festgelegt.	Die Gesellschafterversammlung kann ein Kuratorium berufen. Sie legt dessen Aufgaben und die Mitglieder fest. Eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Kuratoriums wird festgelegt.	

§ 15 Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung	§ 12 Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung	
1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan) auf und leitet diesen rechtzeitig dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zu. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan bis zum 30.11. des Vorjahres festzustellen. Eventuelle Nachträge sind rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Im Wirtschaftsplan ist die Finanzierung der Projekte festzulegen.	1. Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan) auf und leitet diesen rechtzeitig der Gesellschafterversammlung zu. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan bis zum 30.11. des Vorjahres festzustellen. Eventuelle Nachträge sind rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Im Wirtschaftsplan ist die Finanzierung der Projekte festzulegen.	- Gender - Streichung AR
2. Der Geschäftsführer unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.	2. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.	- Gender
§ 16	§ 13	
Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Offenlegung	Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Offenlegung	
1. Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und	1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und	- Gender

Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.

- 2. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, nach erfolgter Prüfung den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht sowie einem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.
- 3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 4. Der Geschäftsführer hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- 5. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aus.

Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.

- 2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, nach erfolgter Prüfung den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht sowie einem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen vorzulegen.
- 3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 4. Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- 5. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aus.

- Gender
- Streichung AR

- Gender

§ 17	§ 14	
Prüfung des Jahresabschlusses	Prüfung des Jahresabschlusses	
1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.	1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.	-sprachliche Anpassung
2. Den Gesellschaftern werden die sich aus § 54 HGrG ergebenden Rechte eingeräumt. Die Rechnungsprüfungen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Kreises Aachen/der Städteregion sowie der Stadt Alsdorf haben das Recht, nach gegenseitiger Absprache die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen.	 Den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen werden die sich aus § 54 HGrG ergebenden Rechte eingeräumt. Die Rechnungsprüfungen des Landschaftsverbandes Rheinland und der StädteRegion Aachen sowie der Stadt Alsdorf haben das Recht, nach gegenseitiger Absprache die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen. 	- Gender - Anpassung Name Gesellschafterin StädteRegion Aachen
§ 18	§ 15	
Finanzierung der Gesellschaft	Finanzierung der Gesellschaft	
Die Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter nach den Anteilen ihrer Stammkapitaleinlagen. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter	 Die Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter/Gesellschafterinnen nach den Anteilen ihrer Stammkapitaleinlagen. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter/Gesellschafterinnen. 	- Gender
 Die sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Finanzierungsanteile werden als Abschlag jeweils zum, O1. Eines Quartals im Voraus an die Gesellschaft gezahlt 	2. Die sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Finanzierungsanteile sind als Abschlag jeweils zum Beginn des Wirtschaftsjahres im Voraus an die Gesellschaft zu zahlen.	- Anpassung Abschlagszahlung, wie bereits praktiziert

- 3. Ein etwaig verbleibender Fehlbetrag aus der Gewinnund Verlustrechnung ist bis zum Ende des Folgejahres auszugleichen, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt
- Einzahlungsverpflichtung 4. Die einschließlich Übernahme von Verlusten seitens der Gesellschafter ist auf einen Gesamtbetrag von 160 T€ jährlich begrenzt. Die jährliche Einzahlungsverpflichtung seitens des Gesellschafters LVR ist auf einen Gesamtbetrag von 100 T€, seitens der Stadt Alsdorf auf einen Betrag von 50 T€ und seitens der StädteRegion Aachen auf einen Betrag von 10 T€ begrenzt und seitens der übrigen ausgeschlossen. Gesellschafter Soweit die Einzahlungen der Gesellschafter gemäß der vorstehenden Regelung zur Übernahme der Verluste nicht ausreichen, erfolgt die ergänzende Übernahme der Verluste durch Verzehr der Spende der RWE. Die gGmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass der Businessplan ausgeglichen ist und keine weiteren finanziellen Verpflichtungen auf die Gesellschafter zukommen.
- 3. Ein etwaig verbleibender Fehlbetrag aus der Gewinnund Verlustrechnung ist bis zur Höhe der in Ziffer 4.
 geregelten Einzahlungsverpflichtung einschließlich der
 Übernahme von Verlusten bis zum Ende des
 Folgejahres seitens der Gesellschafter/
 Gesellschafterinnen auszugleichen, soweit die
 Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes
 beschließt.
- 4. Die Einzahlungsverpflichtung einschließlich Übernahme von Verlusten seitens der Gesellschafter / Gesellschafterinnen ist auf einen Gesamtbetrag an liquiden Mitteln von bis zu 260 T€ jährlich begrenzt. Die jährliche Einzahlungsverpflichtung seitens Gesellschafters LVR ist auf einen Gesamtbetrag von bis zu 170 T€ (65,38%), seitens der Stadt Alsdorf auf einen Betrag von bis zu 40 T€ (15,39 %) und seitens der StädteRegion Aachen auf einen Betrag von bis zu 50 T€ (19,23%) liquide Mittel begrenzt. Zusätzlich leistet die StädteRegion Aachen einen Betriebskostenzuschuss in Form der Gestellung der Geschäftsführung Die Personalkosten der Geschäftsführung werden zukünftig bis auf weiteres, zunächst aber für die nächsten 10 Jahre, von der StädteRegion getragen. Soweit die Einzahlungen der Gesellschafter/Gesellschafterinnen gemäß der vorstehenden Regelung zur Übernahme der Verluste nicht ausreichen, erfolgt die ergänzende Übernahme der Verluste durch Verzehr der Kapitalrücklage. Die gGmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass der Businessplan ausgeglichen ist und keine weiteren Verpflichtungen finanziellen auf die Gesellschafter/Gesellschafterinnen zukommen.
- Gender
- Anpassung Betriebskostenzuschuss auf 260 T€+GF
- StädteRegion
 Einzahlungsverpflichtung teilweise durch
 Gestellung GF

 Änderung in Kapitalrücklage, da Spende RWE liquide aufgezehrt

§ 19 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- Ist ein Gesellschafter abzufinden, so richtet sich die Abfindung nach der letzten, dem Bewertungsstichtag unmittelbar vorausgegangenen oder mit ihm zusammenfallenden festgestellten oder noch festzustellenden Handelsbilanz. Spätere durch das Finanzamt veranlasste oder mit Zustimmung des Finanzamtes vorgenommene Änderungen sind nicht zu berücksichtigen.
- 2. Das Abfindungsguthaben entspricht dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am bilanziellen Eigenkapital der Gesellschaft. Dabei sind alle Rücklagen, auch die zweckgebundenen Rücklagen sowie eventuelle Gewinn- oder Verlustvorträge, zum Eigenkapital zu zählen. Stille Reserven, die Spende der RWE und ideelle Werte, zum Beispiel ein Firmenwert, bleiben bei der Berechnung des Abfindungsguthabens außer Ansatz. Der Abfindungsbetrag ist begrenzt auf den Betrag der von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes der von ihnen geleisteten Sacheinlagen.
- 3. Gewinne und Verluste, die für Zeiträume nach dem Stichtag des Ausscheidens entstehen sollten, haben auf das Abfindungsguthaben keinen Einfluss.
- 4. Das Abfindungsguthaben ist binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu entrichten und bis dahin mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen

§ 16

Abfindung ausscheidender Gesellschafter / Gesellschafterinnen

- 1. Ist ein/-e Gesellschafter/Gesellschafterin abzufinden, so richtet sich die Abfindung nach der letzten, dem Bewertungsstichtag unmittelbar vorausgegangenen oder mit ihm zusammenfallenden festgestellten oder noch festzustellenden Handelsbilanz. Spätere durch das Finanzamt veranlasste oder mit Zustimmung des Finanzamtes vorgenommene Änderungen sind nicht zu berücksichtigen.
- 2. Das Abfindungsguthaben entspricht dem Anteil des/der ausscheidenden Gesellschafters/Gesellschafterin am bilanziellen Eigenkapital der Gesellschaft. Dabei sind alle Rücklagen, auch die zweckgebundenen Rücklagen sowie eventuelle Gewinn- oder Verlustvorträge, zum Eigenkapital zu zählen. Stille Reserven, die Spende der RWE und ideelle Werte, zum Beispiel ein Firmenwert, bleiben bei der Berechnung des Abfindungsguthabens außer Ansatz. Der Abfindungsbetrag ist begrenzt auf den Betrag der von den Gesellschaftern/ Gesellschafterinnen eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes der von ihnen geleisteten Sacheinlagen.
- 3. Gewinne und Verluste, die für Zeiträume nach dem Stichtag des Ausscheidens entstehen sollten, haben auf das Abfindungsguthaben keinen Einfluss.
- 4. Das Abfindungsguthaben ist binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu entrichten und bis dahin mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen

- Gender

- Gender

	Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen; die Zinsen sind mit dem Kapital fällig.	Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen; die Zinsen sind mit dem Kapital fällig.	
5	Einen Anspruch auf Sicherheitsleistung wegen seiner Abfindungsforderung hat der ausgeschiedene Gesellschafter nicht.	Einen Anspruch auf Sicherheitsleistung wegen seiner Abfindungsforderung hat der/die ausgeschiedene Gesellschafter/Gesellschafterin nicht.	- Gender

C	1	^
Q	Z	u

Auflösung der Gesellschaft und Vermögensbindung

- 1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschaftsversammlung etwas anderes beschließt.
- 2. Aus dem nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögen der Gesellschaft werden zunächst die jeweils eingezahlten Kapitalanteile an den jeweiligen Gesellschafter zurückgezahlt. Reicht das verbleibende Vermögen hierzu nicht aus, erfolgt die Rückzahlung anteilig nach dem Verhältnis der jeweils insgesamt geleisteten Einlagen.
- 3. Das verbleibende Vermögen und das bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der gesamten Sacheinlagen übersteigende Vermögen fällt mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden, an die Gesellschafter gemäß § 5 Nr. 2 dieses Vertrages im Verhältnis ihrer Beteiligungsanteile. Falls diese Körperschaften nicht mehr bestehen, fällt der Vermögensanteil an die in ihrer letztgültigen Satzung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten zur Verwendung die satzungsmäßigen, für steuerbegünstigten Zwecke nach § 2.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft und Vermögensbindung

- 1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschaftsversammlung etwas anderes beschließt.
- Gender
- Befriedigung 2. Aus dem nach der Gläubiger/Gläubigerinnen verbleibenden Vermögen der Gesellschaft werden zunächst die jeweils eingezahlten Kapitalanteile an den jeweiligen Gesellschafter/Gesellschafterinnen zurückgezahlt. Reicht das verbleibende Vermögen hierzu nicht aus, erfolgt die Rückzahlung anteilig nach dem Verhältnis der jeweils insgesamt geleisteten Einlagen.
- Gender

3. Das verbleibende Vermögen und das bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der gesamten Sacheinlagen übersteigende Vermögen fällt mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden, an Gesellschafter/Gesellschafterinnen gemäß § 5 Nr. 2 dieses Vertrages Verhältnis im ihrer Beteiligungsanteile. Falls diese Körperschaften nicht mehr bestehen, fällt der Vermögensanteil an die in ihrer letztaültigen Satzung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten zur satzungsmäßigen, Verwenduna die für steuerbegünstigten Zwecke nach § 2.

- Gender

§ 21 Bekanntmachungen	§ 18 Bekanntmachungen	
Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.	Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.	
§ 22	§ 19	
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen	
 Die Organe der Gesellschaft werden darauf hinwirken, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 beachtet werden. 	 Die Organe der Gesellschaft werden darauf hinwirken, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden. 	- Ergänzung für die Aktualität des Vertrages
2. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, den Gesellschafterzweck verfolgende Regelung zu ersetzen.	2. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, den Gesellschafterzweck verfolgende Regelung zu ersetzen.	- Gender
Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.	3. Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.	
4. Erfüllungsort ist Alsdorf.	4. Erfüllungsort ist Alsdorf.	
5. Gerichtsstand ist Aachen.	5. Gerichtsstand ist Aachen.	